

STEUERTIPP

Überbrückungshilfen: Schlussabrechnung nicht vergessen!

„Die meisten Friseurunternehmen haben Überbrückungshilfen erhalten, mindestens im zweiten Lockdown vom 16.12.2020 bis zum 28.02.2021 in Form der Überbrückungshilfe 3. Für diese Fördermaßnahme waren seinerzeit im Erstantrag zum Teil Schätzgrößen bei Umsätzen und Kosten angesetzt worden, die nun bis spätestens 30.06.2023 in Form einer verpflichtenden Schlussabrechnung mit den zutreffenden Werten bei den Bewilligungsbehörden berichtigt oder ergänzt werden müssen. Die Schlussabrechnungen werden von sog. prü-

fenden Dritten erstellt, also von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten. Das Verfahren läuft vollständig digital über die Antragsplattform des Wirtschaftsministeriums. Bei der Schlussabrechnung können sowohl Rückforderungen als auch Erstattungen herauskommen, abhängig davon, wie genau die damaligen Anträge möglich waren und in welcher Höhe Schätzwerte angegeben wurden. In der Schlussabrechnung können nachträglich Kosten geltend gemacht werden, deren Ansatz im Erstantrag unterblieben ist, z. B. die monat-

liche Abschreibung auf das Anlagevermögen, die zur Hälfte gefördert wird. Tipp: Unbedingt darauf achten, dass die Schlussabrechnung der Überbrückungshilfen bis zum 30.06.2023 eingereicht wird, sonst muss die erhaltene Förderung vollständig zurückgezahlt werden.“

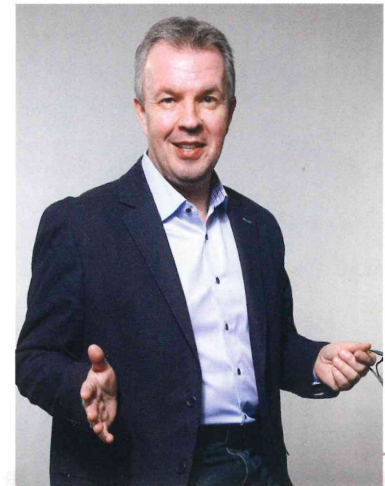


Foto: Jektarina Knyasewa, JK Photo & Werbung

Holger Püschel

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater mit eigener Kanzlei. Lesen Sie an dieser Stelle seine nützlichen Tipps rund um das Thema Steuern.

BMW ÜBERBRÜCKUNGSHILFE

CORONA
SOFORTHILFE
DES BUNDES

Foto: ImagESine / AdobeStock

Rechtsticker

Rechtsticker

Rechtsticker

Rechtsticker

Rechtsticker

§

Einmalzahlung steuerfrei (bÜ). Auch eine Einmalzahlung kann ein steuerfreier Sachbezug sein, wie der vorliegende Fall zeigt. Ein Arbeitgeber hatte für seine Mitarbeiter*innen im Rahmen einer Gruppenversicherung einen privaten Krankenversicherungs-Zusatzschutz abgeschlossen. Die von ihm für die Angestellten bezahlten Beiträge können als steuerfreier Sachbezug gelten – und zwar auch dann, wenn die Beiträge in einer Summe bezahlt werden und diese oberhalb des monatlichen Freibetrages von 50 Euro pro Person liegt. Hier ging es um Jahresbeträge zwischen rund 100 Euro und knapp 430 Euro. Auf das ganze Jahr bezogen – also auf zwölf Monate aufgeteilt – liegen die Summen klar unterhalb der monatlichen Grenze. Außerdem, so das Gericht, war der Sachbezug durch die „Einmalzahlung“ des Arbeitgebers den Mitarbeiter*innen noch nicht zugeflossen.

BFH, VI R 14/18 - vom 21.10.20227

§

Keine Bagatelle (bÜ). Parkt ein Autofahrer mehr als 150-mal in einem Jahr falsch, so kann ihn das seine Fahrerlaubnis kosten. Der Mann sei zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet. Hier ergab sich sogar, dass gegen ihn insgesamt 174 Verfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten vorlagen (159 Parkverstöße und 15 Geschwindigkeitsüberschreitungen). Der Mann wandte ein, die Verstöße mit drei auf ihn zugelassenen Fahrzeugen hätten andere Personen begangen. Außerdem sei er beruflich auf die Fahrerlaubnis angewiesen. Das Verwaltungsgericht Berlin ließ sich davon nicht überzeugen. Die Behörde sei zu Recht von einer mangelnden Eignung ausgegangen. Zwar seien „Bagatelverstöße“ im Straßenverkehr bei der Prüfung der Fahreignung grundsätzlich nicht zu beachten. Anders sei das aber, wenn ein Kraftfahrer „offensichtlich nicht willens“ sei, sich im Interesse eines geordneten Verkehrs an Vorschriften zu halten.

VwG Berlin, 4 K 456/21

§

Zeugnis (bÜ). Stand eine Dankes-, Gruß- und Wunschformel am Ende eines Arbeitszeugnisses, so darf diese Formel bei einer nachträglichen Änderung des Zeugnisses nicht gestrichen werden. Der Fall: Eine scheidende Angestellte bat ihren Arbeitgeber, ihr eine bessere Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens zu bescheinigen. Der Arbeitgeber kam diesem Wunsch nach. Allerdings hat er daraufhin in der neuen Version die zuvor noch vorhandene Dankesformel am Schluss gestrichen. Das darf er nicht tun, entschied das Landesarbeitsgericht Niedersachsen. Ein Arbeitgeber könne nicht ohne Weiteres ein Arbeitszeugnis an den Stellen ändern, die nicht bemängelt worden sind. Vielmehr sei er an den ursprünglichen Inhalt gebunden. Eine Ausnahme könne nur dann gelten, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die eine andere Beurteilung rechtfertigen.

LAG Niedersachsen, 10 Sa 1217/21